

Beschlussvorlage Nr. 18/2021

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung/ zur Fachpraktiker-in für Fahrzeuglackierung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Oktober 2021 und des Beschlusses der Vollversammlung vom 17. November 2021 erlässt die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg als zuständige Stelle nach §§ 41, 42r, 44, 91 Absatz 1 Nr. 4, 106 Absatz 1 Nr. 10, 106 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, die folgende Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung/ zur Fachpraktikerin für Fahrzeuglackierung:

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung/zur Fachpraktikerin für Fahrzeuglackierung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42r Handwerksordnung (HwO) für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG bzw. § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bzw. § 42 r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifischen Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken (Anforderungsprofil):

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/ §42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder und Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Fahrzeuglackierer/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung/zur Fachpraktikerin für Fahrzeuglackierung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
2. Einrichten von Arbeitsplätzen
3. Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
4. Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungstoffen sowie von Bauteilen
5. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen
6. Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen
7. Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen
8. Ausführen von Demontage- und Montagearbeiten
9. Farbgebung, Herstellen von Beschriftungen, Design- und Effektlackierungen

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Kundenorientierung
6. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere seiner/ ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in Form einer Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die Arbeitsaufgabe planen,
 - b) notwendige Werkstoffe und Werkzeuge festlegen,
 - c) den Arbeitsplatz einrichten,
 - d) den Unfallschutz, den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz beachten kann.

2. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.

3. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere das Beschichten von Oberflächen unter Berücksichtigung von Gestaltungsgrundsätzen in Betracht.

4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens acht Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in höchstens 180 Minuten durchgeführt werden.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

Teil A - Praktische Prüfung in Form einer Arbeitsaufgabe (Kundenauftrag)

Teil B - Theoretische Prüfung in den Prüfungsbereichen:

1. Beschichtungstechnik
2. Instandsetzung
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

(3) Für den Prüfungsbereich Teil A (Arbeitsaufgabe) bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe planen,
 - b) Arbeitsmittel festlegen,

- c) technische Unterlagen nutzen und den Zusammenhang von Technik, Gestaltung, Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen,
 - d) sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit durchführen kann.
2. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen.
 3. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere das Herstellen einer Oberfläche an einem Fahrzeugteil Unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Beschichtungstechniken sowie von Verbindungstechniken einschließlich Vorbereiten des Untergrundes und Übertragen einer Applikation in Betracht.
 4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens acht Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch geführt werden.
 5. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch mit 15 Prozent zu gewichten.
- (4) In Teil B der Prüfung (theoretische Prüfung) soll der Prüfling in den nachfolgend benannten Prüfungsbereichen
1. Beschichtungstechnik
 2. Instandsetzung
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden.
- (5) Für den Prüfungsbereich Beschichtungstechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die Vorgehensweise zur Herstellung von Oberflächen beschreiben,
 - b) die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen,
 - c) die Applikations-, Putz- und Klebetechniken anwenden,
 - d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten einsetzen,
 - e) Flächen-, Kosten- und Mengenberechnungen durchführen kann.
 2. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Instandsetzung bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die Vorgehensweise zur Vorbereitung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen beschreiben,
 - b) Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen,
 - c) Befestigungs-, Armierungs- und Beschichtungssysteme sowie Dämm- und Trockenbausysteme auswählen,
 - d) Werkzeuge und Geräte einsetzen,
 - e) sowie Material- und Zeitbedarf ermitteln kann.
 2. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

2. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind innerhalb von Teil B wie folgt zu gewichten:

- | | |
|------------------------------------------------|------------|
| 1. Prüfungsbereich Beschichtungstechnik | 60 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Instandsetzung | 30 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschaft- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. jeweils in den Prüfungsteilen A und B mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist Teil B der Prüfung in einzelnen mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach §§ 4 BBiG/ 25 HwO ist von dem beziehungsweise der Auszubildenden und dem beziehungsweise der Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen. Die Dauer der bereits nach § 42r HwO absolvierten Ausbildungszeit ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und Absatz 2 des BBiG bzw. §27c Absatz 1 und Absatz 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Website www.hwk-ff.de unter „Über uns/Die Handwerkskammer/Rechtsgrundlagen“ in Kraft.

Anlage 1

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Fahrzeuglackierer/zur Fachpraktikerin Fahrzeuglackiererin

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 1)	<p>Arbeitsaufgabe erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>a) Skizzen anfertigen und anwenden</p> <p>b) Farbmuster erstellen und Farbwirkung erkennen</p> <p>c) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen</p> <p>d) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen</p> <p>e) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden</p> <p>f) Mengen ermitteln, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen</p> <p>g) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen</p> <p>h) Arbeitsaufgabe mit betrieblich beteiligten Personen durchführen</p> <p>i) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</p> <p>j) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen</p> <p>k) Materialien bereitstellen</p> <p>l) Messungen durchführen</p>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
2	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischen Strom ergreifen 	5	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen, umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen g) Abfallstoffe lagern und Entsorgung veranlassen h) geräumten Arbeitsplatz übergeben i) Arbeitshilfen auf- und abbauen, insbesondere Arbeitsbühnen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
3	Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 3)	a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen c) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störbeseitigung veranlassen d) Transportgeräte bedienen	8	
		e) Arbeitshilfen auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen, einrichten und bedienen f) Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen g) Geräte, Maschinen und Anlagen warten		
4	Be- und verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 4)	a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung auswählen und auf Fehler prüfen c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern	10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen 		
		<ul style="list-style-type: none"> f) Metalle, Hölzer und Kunststoffe unter Einsatz von Maschinen formgebend be- und verarbeiten g) Beschichtungsstoffe mischen und verarbeiten h) Kleb- und Dichtstoffe auswählen, anmischen und verarbeiten 		12
5	Prüfen, bewerten und vorbereiten von Untergründen (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitung reinigen e) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen f) Unebenheiten ausgleichen g) Abdeck- und Abklebearbeiten durchführen 	12	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> h) Fahrzeuge und Fahrzeugteile zur Beschichtung vorbereiten, Verunreinigungen beseitigen, insbesondere entfetten i) Fahrzeuge und Fahrzeugteile ausbeulen, rückformen und in Stand setzen j) Korrosionsschutz durchführen, insbesondere für Schweißnähte, Hohlräume und Unterböden k) Untergründe für die Befestigung von Bauteilen und Baugruppen prüfen und beurteilen l) Dicht- und Klebstoffe entfernen 		14
6	Herstellen, bearbeiten, behandeln und gestalten von Oberflächen (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten b) Farbtöne mischen und nachmischen c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen d) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen g) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden 	20	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> h) Dicht- und Dämmstoffe verarbeiten, Antidröhnbeschichtungen aufbringen i) Korrosionsschutz sowie Grund- und Füllmaterial aufbringen j) Oberflächen polieren k) Serienteile und Objekte beschichten 		15
7	Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern b) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen c) Zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen d) Mess- und Prüfungsergebnisse dokumentieren e) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
8	Ausführen von Demontage- und Montagearbeiten (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fahrzeugausstattungen demontieren und montieren, insbesondere Innenverkleidung und Instrumententräger b) Elektrische und elektronische Bauteile, Baugruppen und Systeme aus- und einbauen und Funktionsfähigkeit überprüfen c) Umform-, Trenn- und Fügetechniken anwenden 		9

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
9	Farbgebung, herstellen von Beschriftungen, Design- und Effektlackierungen (§ 8 Absatz 3 Abschnitt A Nummer 9)	a) Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe für Beschriftungen benennen und anwenden b) Schriften und Symbole nach Vorgaben umsetzen	4	
		c) Schriften, Zeichen, Muster, Materialien und werkzeugbedingte Strukturen gestalten d) Kommunikative und dekorative Gestaltung ausführen e) Übertragungshilfen und -medien anfertigen, auf vorbereitete Untergründe einpassen und übertragen		4

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 3 Abschnitt B Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) eigene Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschätzen d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen e) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen f) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 3 Abschnitt B Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 3 Abschnitt B Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 3 Abschnitt B Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
5	Kundenorientierung (§ 8 Absatz 3 Abschnitt B Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten kundenorientiert durchführen b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) Gespräche kundenorientiert führen d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
6	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 8 Absatz 3 Abschnitt B Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen b) Daten sichern c) Datenschutz anwenden 	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und dokumentieren e) Datensysteme nutzen 		3